

mit gewalt Darumb ir edlen reichstett sind ermant¹. Indess kann es dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, dass auch die Aufforderung an die Reichsstädte, sofern die Stadtobrigkeiten in Betracht kommen, nur Form ist. Das geht schon aus folgenden Worten hervor: 'wolten herren und reichstet nicht darzu tûn, man funde getreu cristen in der gmain . . . wan aber von den clainen ain sãmlichs aufstônd, so wirt ain groÿ miÿhellung . . . der tiefel . . . hatt . . die gewaltigen gestrick, das si nicks ton . . aber got lat die seinen nit'². An andern Stellen heisst es: 'Wenn nun die gmain welt bekennen wirt unser freihait, so ist den gewaltigen houbtern ir kraft benomen . . wer wolt . . lieber aigen sein dan frei?'³ 'Darumb seien wir die gemainen wol ermanet'⁴ und 'Greiff es mit der gmain an und kecklich on alles ablan'⁵. Endlich wird noch ausdrücklich betont, dass die 'Gelehrten, Weisen und Gewaltigen' sich gegen die von Friedrich gewünschte Reform wehren, 'aber die clainen ruffent und schreient got an umb hilf und umb ain gute ordenung'⁶ und 'Wenn die grossen schlafen, so müÿent die kleinen wachen, das doch ye gan müÿ'⁷.

Dass man bei der 'Gemeinde', den 'Kleinen' oder 'Gemeinen' nicht an die 'Reichsstädter' oder den 'dritten Stand' denken darf, sofern man mit Werner⁸ diesen modernen Ausdruck brauchen will, dürfte nach dem ausgeführten klar sein; zum Ueberfluss wird es noch durch die Stelle bestätigt, welche die 'getreu cristen in der gmain' den Reichsstädten als solchen entgegenstellt⁹. Aber die Augsburger Ueberlieferung setzt uns auch in Stand, uns direkt über die Bedeutung des Wortes 'Gemeinde' oder 'gmain'¹⁰ in jener Stadt zu unterrichten. Man verstand darunter bis zur Einführung der Zunftverfassung von 1368 den Teil der Bürgerschaft, welcher nicht zu den Patriziern, den 'Herren', den 'Bürgern' im engeren Sinne gehörte¹¹. Später wurden die 'erbern zunft', welche die Herrschaft im Rat haben, sammt den 'erbern burgern', den Geschlechtern, der Gemeinde entgegengesetzt¹². Die Gemeinde

1) S. 162, Z. 22 ff. 2) S. 205, Z. 13 ff. 3) S. 247, Z. 2 ff.
 4) S. 238, Z. 32. 5) S. 198, Z. 1. 2. 6) S. 170, Z. 9. 10. 7) S. 225, Z. 2. 3.
 8) Onus eccl. S. 86. 9) S. oben zu N. 2. 10) Ueber die Bedeutungsgleichheit beider Ausdrücke s. Grimm, D. WB. IV, 3222_a.
 11) Vgl. Frensdorff in Städtechr. Augsburg I, 134 u. 139, sowie auch die von Grimm, D. WB. IV, 3236_d angeführten Stellen aus dem Augsburger Stadtbuche, in denen 'gemeinde' den Gegensatz zu den damaligen patrizischen 'Ratsherren' bildet.
 12) S. den Bericht über die Ungeld-